

# RS Lvwg 2022/3/15 LVwG-M-8/001-2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.03.2022

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Es liegt kein Befehlsakt vor, wenn die Nichtbefolgung der Aufforderung bzw Anordnung andere Folgen als die zwangsweise Herstellung des angeordneten Zustands hat; sei es, dass für diesen Fall (Verwaltung-)Strafen drohen, sei es, dass die Nichtbefolgung eine tatbestandsmäßige Voraussetzung für andere (verwaltungspolizeiliche) Maßnahmen darstellt (idS etwa VwGH 91/03/0253; 93/03/0251 [jeweils zu § 5 Abs 2 StVO]).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Anfechtungsgegenstand; Sitzung; Gemeinderat; Sprechverbot; Teilnahmeverbot; 3G-Nachweis;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.M.8.001.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>